



Bergzeit Ettlingen e.V.

Satzung

Stand: 22.06.2017

Bergzeit Ettlingen e.V.
Seestr. 5a
76275 Ettlingen

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz	3
§ 2	Vereinszweck	3
§ 3	Selbstlosigkeit / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks	3
§ 4	Mitgliedschaft	4
§ 5	Ende der Mitgliedschaft	4
§ 6	Beiträge; Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 7	Vereinsorgane	6
§ 8	Aufgaben der Mitgliederversammlung	6
§ 9	Einberufung der Mitgliederversammlung	6
§ 10	Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	7
§ 11	Vorstand	8
§ 12	Wahlen, Stimmrecht und Wählbarkeit	8
§ 13	Vereinsjugend	9
§ 14	Kassenprüfung	9
§ 15	Haftung	9
§ 16	Auflösung	9

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der am 24. September 2014 gegründete Verein führt den Namen *Bergzeit Ettlingen*. Der Verein hat seinen Sitz in Ettlingen und wird in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
- (2) Der Verein ist dem Badischen Sportbund und den zuständigen Fachverbänden (Ski-verbund Schwarzwald Nord e. V.) beigetreten und als Mitglied deren Satzungen unterworfen.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist es den Sport zu fördern, insbesondere den Bergsport für Familien und die Jugend.
- (2) Der Satzungszweck soll durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht werden. Die Jugendarbeit dient vor allem dem Ziel, die Jugendlichen sportlich auszubilden, ihnen im Rahmen der sportlichen Betätigung erlebnispädagogische und erzieherische Werte zu vermitteln und sie zu Leistungen im sportlichen Sinne anzuregen.
- (3) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 3 Selbstlosigkeit / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Von der Festlegung der Ehrenamtlichkeit und Unentgeltlichkeit bleibt der Ersatz von Aufwendungen durch Einzelnachweis oder nach steuerlich zulässigen Sätzen und Pauschalen, z.B. Kilometergeld, Reisekosten, Ehrenamtspauschalen und Übungsleiterpauschale etc. unberührt.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das noch vorhandene Vermögen an die Gemeinde Ettlingen, die es dann unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Inhaltsverzeichnis

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft kann unter Anerkennung der Satzung des Vereins auf folgenden Wegen beantragt werden:
 - a) schriftlich beim 1. Vorsitzenden
 - b) durch Mitteilung per E-Mail an die im Impressum der Webseite des Vereins genannte Kontaktadresse
 - c) durch Ausfüllen des Online-Beitrittsformulars auf der Webseite des VereinsAnträge von Minderjährigen bedürfen der Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.
- (2) Unterschieden wird zwischen
 - a) Vollmitgliedern
 - b) Kurzzeitmitgliedern, bei denen die Mitgliedschaft am 28. Februar des dem Eintritt folgenden Jahres endet
- (3) Über die Aufnahme oder Ablehnung des Antrages beschließt der Vorstand. Der Beschluss ist dem Antragsteller mitzuteilen, bei Ablehnung des Antrages schriftlich. Der Antragsteller kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Ablehnungsbescheides beim 1. Vorsitzenden die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Sie wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu richten oder bei Kurzzeitmitgliedern gemäß §4 (2).
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss mindestens drei Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wegen
 - Verstößen gegen die Satzung, Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Anordnungen des Vorstands,
 - Handlungen, die dem Ansehen oder den Interessen des Vereins schaden,
 - Nichteinhaltung von gegenüber dem Verein bestehenden Verpflichtungen und Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung.

Das betroffene Mitglied wird vom 1. Vorsitzenden über den beabsichtigten Ausschluss und die Gründe dafür schriftlich informiert und hat binnen zwei Wochen ab Zugang des Schreibens die Möglichkeit zur Stellungnahme. Der Vorstand berät nach Ablauf

Inhaltsverzeichnis

der Äußerungsfrist in einer Sitzung. Bei der Einladung zu der Vorstandssitzung ist auf diesen Tagesordnungspunkt gesondert hinzuweisen. Der Ausschluss bedarf der einfachen Mehrheit der bei dieser Sitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Vorstand legt den Termin des Ausschlusses fest. Der Beschluss des Vorstands wird dem Mitglied durch den 1. Vorsitzenden mitgeteilt. Das Mitglied kann vier Wochen nach Zugang des Ausschlussbescheids beim 1. Vorsitzenden die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung verlangen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und wird dem Mitglied durch den 1. Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt.

§ 6 Beiträge; Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Angebote des Vereins richten sich vornehmlich an seine Vereinsmitglieder, wobei der Vorstand für einzelne Angebote Ausnahmen treffen kann.
- (2) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben, wobei sich der Beitrag für Vollmitglieder von dem der Kurzzeitmitglieder unterscheiden kann. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder haben die beschlossenen Beiträge spätestens am 01.07. des laufenden Jahres an den Verein zu entrichten. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Anordnungen des Vorstands zu befolgen.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (5) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.).
- (7) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die genannten erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

Inhaltsverzeichnis

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht durch Satzung oder Gesetz dem Vorstand übertragen sind. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- Änderungen der Satzung
- die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
- Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
- Bestimmung der Anzahl und Wahl der Kassenprüfer sowie Entgegennahme deren Berichts
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) wird vom 1. Vorsitzenden des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im zweiten Quartal des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen.

- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Feste Tagesordnungspunkte sind:
- a) Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
 - b) Kassenbericht des Kassiers
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstands
 - e) ggf. Wahlen und Satzungsänderungen
 - f) Anträge

Inhaltsverzeichnis

- (3) Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung durch eine vom Vorstand zu benennende Person geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und wenn mindestens 10% aller stimmberechtigen Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.
- (4) Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer zwei Drittel Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene. Satzungsänderungen müssen spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung dem 1. Vorsitzenden vorliegen.
- (5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 11 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal sechs Personen. Zum Vorstand gehören:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassier
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
- (4) Der Vorstand gem. § 26 BGB kann bei Bedarf, aufgabenbezogen oder für einzelne Projekte, besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen.
- (5) Durch Beschluss des Vorstands können Ausschüsse zur Vorbereitung der Entscheidungen gebildet werden. Der Vorstand beruft die Mitglieder der Ausschüsse.
- (6) Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Mitglieder des Vorstands es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zu den nächsten Wahlen zu berufen.
- (7) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Behandlung von Anregungen der Arbeitskreise und die Entscheidung über die Aufnahme und Ablehnung sowie den Ausschluss von Mitgliedern.
- (8) Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.

§ 12 Wahlen, Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zu den Neuwahlen im Amt.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

Inhaltsverzeichnis

(3) Nur Mitglieder des Vereins können Mitglieder des Vorstands werden.

§ 13 Vereinsjugend

Die jugendlichen Mitglieder bilden die Vereinsjugend. Die Vereinsjugend gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Jugendordnung, die der Genehmigung durch den Gesamtvorstand bedarf. Die Jugendordnung regelt die Jugendarbeit des Vereins in Inhalt, Form und Organisation.

§ 14 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Jahre mindestens einen Kassenprüfer. Sie sollen kein anderes Amt im Verein bekleiden.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen den Jahresabschluss, die Vereinskasse sowie die Bücher und Belege auf Richtigkeit und Vollständigkeit und erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassiers.

§ 15 Haftung

- (1) Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, so weit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 16 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder

Inhaltsverzeichnis

- einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer zwei Dritteln Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Satzung vom 24. September 2014 mit Änderung vom 22.06.2017.